



Gemeinde Wohlenschwil

Einladung zur Gemeindeversammlung

Freitag, 24. November 2017
20.00 Uhr, Halle blau

Budget 2018



Inhaltsverzeichnis

von Seite bis Seite finde ich was

1		Einladung mit Hinweisen
2		Traktandenliste
3	34	Begründungen und Anträge zu den Traktanden
35		Rechte des Stimmbürgers
letzte Seite US		Stimmrechtsausweis

Einladung zur Gemeindeversammlung

Freitag, 24. November 2017, 20.00 Uhr, Halle blau, Wohlenschwil

Sehr verehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Wir laden Sie zur diesjährigen Budget-Gemeindeversammlung herzlich ein. Die Anzahl und Vielfalt der beantragten Geschäfte versprechen einen interessanten und kurzweiligen Abend.

Wir freuen uns auf Sie.

Es werden verschiedene Verpflichtungskredite zur Umsetzung von nachhaltigen Tiefbauprojekten, welche unter anderem der Verbesserung des Hochwasserschutzes oder der Erschliessung des Gebietes „Grossfeld/Nüeltsche“ dienen, zur Abstimmung vorgelegt.

Zur Umsetzung des vom Aargauer Stimmvolk angenommenen Kinderbetreuungsgesetzes KiBeG mit Inkrafttreten per Schuljahr 2018/2019 sind die dafür von der Arbeitsgruppe KiBeG - welcher Behörde- und Schulvertreter der Gemeinden Mägenwil, Mellingen, Tägerig und Wohlenschwil angehören - ausgearbeiteten Reglemente (Kinderbetreuungs- und Elternbeitragsreglement) einzuführen, bzw. von der Gemeindeversammlung zu verabschieden.

Das Budget 2018 der Einwohnergemeinde schliesst unter Vornahme des Steuerfussabgleichs (Kanton +3 %; Gemeinde -3%) mit einem veränderten Steuerfuss von 116 % ausgeglichen ab.

Zu guter Letzt werden unter „Verschiedenes“ Informationen über laufende Projekte, Termine usw. abgegeben sowie Verabschiedungen und Ehrungen vorgenommen, bevor es zum gemütlichen Teil, bzw. zum Apéro geht. Hier besteht Gelegenheit sich näher kennen zu lernen und Gedanken auszutauschen.

Jungbürgeraufnahme

Die 24 Jungbürgerinnen und Jungbürger mit dem Jahrgang 1999 sind vor der Gemeindeversammlung (GV) auf 19.15 Uhr zur Jungbürgeraufnahme, verbunden mit einem Apéro, ins Gemeindehaus eingeladen. Im Anschluss an die GV wird den Jungbürgern ein Nachtessen offeriert. Herzlich willkommen.

Stimmrechtsausweis

Der Stimmrechtsausweis befindet sich auf der letzten Umschlagseite dieser Broschüre. Er ist beim Eingang in das Versammlungslokal den Stimmzählern abzugeben.

Aktenauflage

Die Unterlagen zu den Geschäften wie auch das Protokoll der letzten GV liegen während der ordentlichen Bürozeiten bei der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf. Folgende Unterlagen können auch auf der Gemeinde-Website www.wohlenschwil.ch/ aktuelles eingesehen bzw. heruntergeladen werden:

- *Protokoll der letzten GV vom 2. Juni 2017*
- *Budget 2018 (vollständige Fassung)*
- *Aufgaben- und Finanzpläne 2018 ff.*
- *Kinderbetreuungs- und Elternbeitragsreglement*

Apéro im Anschluss an Gemeindeversammlung
Im Anschluss an die Einwohnergemeindeversammlung sind die Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer zu einem PIZZA-Apéro eingeladen.

Traktandenliste

1. **Protokoll** der Einwohnergemeindeversammlung vom 2. Juni 2017 (GA E. Schibli)
2. **Verpflichtungskredit von Fr. 110'000 für die Ausarbeitung des Hochwasserschutzprojekts Laubisbach** (GA E. Schibli)
3. **Verpflichtungskredite für die Werkleitungen** (Anteil Groberschliessung) „Grossfeld/Nüeltsche“ (GA E. Schibli)
 - 3.1 Fr. 225'000 für die Entwässerungsleitungen
 - 3.2 Fr. 100'000 für die Wasserversorgungsanlagen
 - 3.3 Fr. 238'000 für die elektrischen Anlagen
4. **Verpflichtungskredite für die Erneuerung der Laubisbachstrasse 2./3. Etappe inkl. Werkleitungen, mit Teilfinanzierung über Mehrwertabgabe** (GR F. Treichler)
 - 4.1 Fr. 270'000 für den Strassenoberbau (z.L. Einwohnergemeinde)
 - 4.2 Fr. 580'000 für die Entwässerungsleitungen (z.L. Abwasserentsorgung)
 - 4.3 Fr. 245'000 für die Wasserversorgungsanlagen (z.L. Wasserversorgung)
 - 4.4 Fr. 210'000 für die elektrischen Anlagen (z.L. Elektrizitätsversorgung)
5. **Verpflichtungskredit von Fr. 170'000 für eine neue Meteorwasserleitung zur Ableitung des Oberflächenwassers (Höhenweg-Steinacherweg) z.L. Abwasserbeseitigung** (GR M. Hauri)
6. **Verabschiedung Elternbeitrags- und Kinderbetreuungsreglement gemäss Kinderbetreuungsgesetz KiBeG** (VA N. Diserens)
7. **Budget 2018 und Steuerfuss 116 %** (GR Y. Spreuer)
8. **Verschiedenes**
 - Anregungen aus der Versammlung
 - Informationen über aktuelle Geschäfte und Termine etc.
 - Verabschiedung zurücktretende Behördenmitglieder und Amtsinhaber/innen Nebenämter
 - Ehrungen (Amtsjubiläen)

Begründungen und Anträge zu den Traktanden

1. Protokoll

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 2. Juni 2017 kann ab sofort bis zum Versammlungstag auf der Gemeindekanzlei eingesehen oder im Internet heruntergeladen werden unter www.wohlenschwil.ch/aktuelles.

Der Gemeindeordnung entsprechend, wurde das Protokoll durch die Finanzkommission geprüft. Als Gedankenstütze sind die Beschlüsse der letzten Gemeindeversammlung nachfolgend abgedruckt.

Beschlüsse der letzten Gemeindeversammlung vom 2. Juni 2017

Stimmberechtigte gemäss Stimmregister 1'012, davon waren 64 Stimmberechtigte oder 6.3 % anwesend.

1. **Protokoll** der Einwohnergemeindeversammlung vom 25. November 2016
2. **Kreditabrechnungen**
 - 2.1 *Erneuerung Dorfstrasse Büblikon 2. Etappe (EWG) und Werkleitungen (Abwasser, Elektrisch, Strassenbeleuchtung, Wasser)*
 - 2.2 *Periodische Wiederinstandstellung PWI und Erneuerung Flurwege/Drainagen (Meliorationswerke)*
3. **Verwaltungsrechnung 2016 und Rechenschaftsbericht Gemeinderat 2016**

ANTRAG

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 2. Juni 2017 sei zu genehmigen.

2. Verpflichtungskredit von Fr. 110'000 für die Ausarbeitung des Hochwasserschutzprojekts Laubisbach

Ausgangslage

Im Juni 2016 kam es im Einzugsgebiet des Laubisbachs zu einem heftigen Regenereignis. Es kam zu Abflüssen im Laubisbach, die einem 100- bis 300-jährlichen Ereignis entsprachen.

Der Gemeinderat hat in diesem Zusammenhang, im Einvernehmen mit der kantonalen Abteilung Landschaft und Gewässer, den Auftrag zur Ausarbeitung eines Hochwasserschutzkonzeptes für den Laubisbach, ab Höhe Blumenfeld Meier bis Einmündung in den Schwarzgraben an das Fachbüro Niederer + Pozzi Umwelt AG, Uznach, erteilt. Im Rahmen dieser Studie wurden mögliche Lösungs- und Vorgehensvorschläge für die Verbesserung der Hochwassersicherheit aufgezeigt. Dieses im Frühjahr 2017 ausgearbeitete Konzept dient als Grundlage für die geplante Ausarbeitung des Bauprojektes.

Sachverhalt

Der Laubisbach weist im Dorf eine ungenügende Abflusskapazität auf. Ab einem HQ₃₀ vermag die Eindolung im Dorfkern das anfallende Wasser nicht mehr zu schlucken. Zudem ist die Steilstrecke oberhalb der Eindolung durch Erosion gefährdet.

Gemeinsam mit Kanton, Gemeinde und projektierendem Ingenieur wurde eine Bestvariante festgelegt, mit welcher die Mängel behoben werden können. Die Bestvariante enthält folgende Massnahmenelemente:

- *Optimierung Aufteilung Höhle-/Laubisbach*
- *Hochwasserrückhaltebecken talseitig der Aufteilung Laubisbach/Höhlebach im Gebiet Obereis*
- *Kapazitätserweiterung bei der Eindolung Wo07 (Unterquerung Kantonsstrasse K268)*
- *Optimierung des Einlaufbereichs und Rechens vor der Eindolung Wo09*

- *Sanierung und Ausbau der Steilstrecke talseitig der Querung Kantonsstrasse mittels einer Abfolge von Raubettgerinne und Blockrampenverbau*

Kosten und Kostenteiler

Die Bruttokosten von Fr. 110'000 (Aufwand) und die Beiträge von Bund und Kanton von mutmasslich Fr. 70'000 (Ertrag) werden im Budget 2018 in die Investitionsrechnung der Einwohnergemeinde eingestellt. Die Finanzierung der Projektierung, sowie der geplanten Massnahmen sind durch die Gemeinde Wohlenschwil als Bauherrschaft vorschussweise vollumfänglich zu bezahlen. Dem öffentlichen Interesse am Hochwasserschutz entsprechend, kann eine Beteiligung von Bund und Kanton mit der Projektgenehmigung in Aussicht gestellt werden.

<u>Gesamtkosten</u>	
Was	CHF inkl. Mwst.
Ingenieurdienstleistungen Niederer+Pozzi	88'500
Geolog. Baugrunduntersuchung Jäckli	17'500
Verschiedenes und Aufrundung	4'000
Total Kosten Bauprojekt	110'000

<u>Kostenteiler</u>			
Beitragshöhe	%	ca. CHF	Bemerkungen
Bund	35	38'500	Entscheid BAFU
AGV	5	5'500	Entscheid AGV
Kanton	40	26'400	Anteil an Restkosten
Gemeinde	60	39'600	Anteil an Restkosten (=36 % der Gesamtkosten)

Finanzierung

Gemäss Harmonisiertem Rechnungsmodell 2 (HRM2) liegt die Abschreibungsdauer für Gewässer-, bzw. Hochwasserschutz bei 50 Jahren. Bei der Einwohnergemeinde erfolgt die Finanzierung von Fr. 110'000 über die Investitionsrechnung, wobei der Gemeinde Nettokosten von rund Fr. 40'000 verbleiben. Die jährlichen Finanzierungs- bzw. Folgekosten belaufen sich auf rund Fr. 1'500 (Abschreibung 50 Jahre / Verzinsung 2.75 %). Diese Investition lässt sich ohne Steuerfusserhöhung finanzieren.

<u>Ausführung, Termine</u>	
Kreditgenehmigung für Ausarbeitung Bauprojekt an Gemeindeversammlung	24. November 2017
Auftragserteilung zur Ausarbeitung Bauprojekt an Ingenieure	bis Ende Januar 2018
Eingabe Bauprojekt an Gemeinderat	bis Mitte August 2018
Kreditgenehmigung für Ausführung des Bauprojektes	November 2018
Ausführung Bauprojekt	2019/2020

Schlusswort

Die ungenügende Abflussqualität sowie die Gefährdung der Steilstrecke oberhalb der Eindolung durch Erosionen zeigen auf, dass seitens des Dorfbaches trotz bereits teilweise vorgenommener Schutzmassnahmen tiefer greifender, nachhaltiger Handlungsbedarf betreffend Hochwasserschutz besteht.

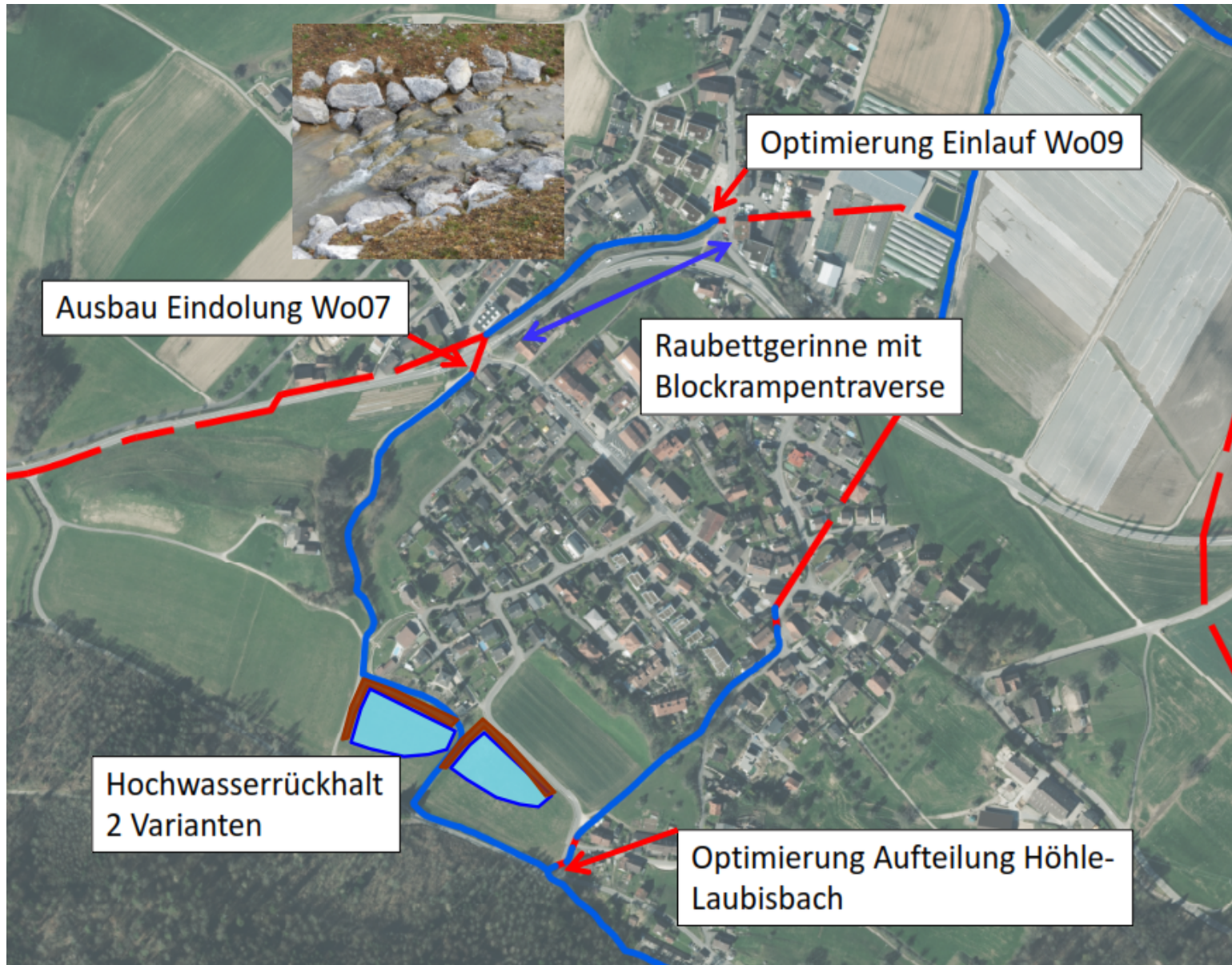
Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Landschaft und Gewässer, Wasserbau, Aarau, war bei der Konzepterarbeitung involviert und unterstützt die vorgeschlagenen Massnahmen.

Die Umsetzung von Hochwasserschutzmassnahmen, welche vom Bund und Kanton subventioniert werden, gelten - wo nötig und sinnvoll - nicht zuletzt aufgrund der Hochwasserereignisse im Juni 2016 sowie der diesjährigen Überschwemmungen im Wiggertal (Zofingen/Uerkheim) als zwingend angezeigt und dürfen keinesfalls aufgeschoben werden.

ANTRAG

Dem Verpflichtungskredit von brutto Fr. 110'000 für die Ausarbeitung des Hochwasserschutzprojekts Laubisbach zu Lasten der Einwohnergemeinde Wohlenschwil sei zuzustimmen.

Übersicht Massnahmenkonzept Hochwasserschutz Laubisbach



3. Verpflichtungskredite für die Werkleitungen (Anteil Groberschliessung) „Grossfeld/Nüeltsche“

Ausgangslage

Bei der letzten Zonenplanrevision, seit 7. März 2012 rechtskräftig, wurde das Gebiet Grossfeld/Nüeltsche von der Landwirtschaftszone in die Wohnzone W2 eingezont, mit einem Gestaltungsplanperimeter. Ein versiertes Planerteam - in enger und konstruktiver Zusammenarbeit mit dem Investor und dem Gemeinderat sowie im Einvernehmen mit den Grundeigentümern - hat einen Gestaltungsplan (Sondernutzungsplanung) über das 1.78 ha umfassende Gebiet „Grossfeld-Nüeltsche“, basierend auf einer Testplanung sowie eines Richtprojektes, ausgearbeitet. Letzteres hatte die Reife eines Vorprojektes, dies als wegweisende Vorgabe für künftige Baugesuche.

Das Mitwirkungsverfahren für die Bevölkerung zu den Entwürfen des Gestaltungsplanes Grossfeld / Nüeltsche fand vom 23. November 2015 bis 22. Dezember 2015 statt. Im Zusammenhang mit dem Mitwirkungsverfahren fand für die Bevölkerung eine öffentliche Info-Veranstaltung am 27. November 2015 statt.

Die Abteilung Raumentwicklung des Departementes Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau stellte am 2. August 2016 den abschliessenden Vorprüfungsbericht zur Sondernutzungsplanung Grossfeld/Nüeltsche zu und erteilte gleichzeitig die Freigabe zur öffentlichen Auflage. Die öffentliche Auflage der Entwürfe der Sondernutzungsplanung „Grossfeld / Nüeltsche“ fand von der Zeit vom 27. August 2016 bis und mit 26. September 2016 statt.

Mit Entscheid vom 12. Januar 2017 hat das Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Aarau, den Gestaltungsplan „Grossfeld/Nüeltsche“, wie vom Gemeinderat Wohlenschwil am 14. November 2016 beschlossen, rechtskräftig genehmigt.

Am 18. September 2017 hat der Gemeinderat die Baubewilligung für die 1. Etappe der Wohnüberbauung „Grossfeld / Nüeltsche“ mit 6 Mehrfamilienhäusern (48 Wohnungen) mit Einstellhalle (75 Plätzen) sowie Erschliessungsanlagen erteilt und die dagegen eingereichten Einwendungen abgewiesen, soweit deren Begehren nicht entsprochen wurde.

Sicherstellung Erschliessung

In einem öffentlich-rechtlichen Erschliessungsvertrag hat der Gemeinderat mit der Bauherrschaft des Baugebietes Grossfeld-Nüeltsche (ACAMA) die rechtliche Sicherstellung für die Erschliessungsanlagen und die Finanzierung geregelt und zwar nach folgenden Grundsätzen:

- *Die verkehrsmässige Erschliessung wird von der ACAMA erstellt und finanziert.*
- *Die Werkleitungen (Groberschliessung) werden gemäss Kostenteiler durch die ACAMA und die Einwohnergemeinde Wohlenschwil gemeinsam erstellt und finanziert.*
- *Die Gebäudezuleitungen (Feinerschliessung) werden durch die ACAMA alleine erstellt und finanziert.*

Konzepte Werkleitungen (Groberschliessung)

Entwässerungsprojekt

Dieses ist in folgende vier Abschnitte unterteilt:

Der Abschnitt 1 Laubisbachstrasse KS 332 bis Perimetergrenze Grossfeld KS 335 (Schmutzwasser), bzw. KS 1632 (Meteowasser), auf einer Länge von rund 30 Metern, umfasst die **Groberschliessung** des Gebietes Grossfeld/Nüeltsche für die Gebäude A, B, E, F, G und H. **Die Kosten für diese Groberschliessung werden zwischen der ACAMA und der Einwohnergemeinde je hälftig übernommen.**

Die Verlegung erfolgt mittels Pressbohrverfahren zwischen den Parzelle 219 und 880. Die betroffenen Grundeigentümer der Parzellen Nrn. 219, 880, 445 und 225 wurden über das Vorhaben bereits informiert und haben diesem zugestimmt.

Im **Abschnitt 2** erfolgt die entwässerungsmässige **Feinerschliessung** für die Gebäude A, B, E, F, G und H, von den KS 335 (Schmutzwasser) und 1632 (Meteorwasser) aus, in offener Grabenbauweise.

Diese Feinerschliessung (Gebäudezuleitungen) wird von der Bauherrschaft ausgeführt und finanziert.

Im **Abschnitt 3** ist eine Schmutzwasserleitung vom KS 349 bis KS 343 und eine Meteorwasserleitung von KS 1418 bis KS 1414, auf einer Länge von ca. 85 Metern, in offenem Graben vorgesehen. Mit diesen Leitungen werden die Gebäude C, D und I entwässert, inkl. Anschluss von Parzelle 190. Beide Leitungen werden im Kreuzungsbereich Laubisbachstrasse/Hasenweg an die bestehenden Leitungen angeschlossen.

Die Kosten für diese **Groberschliessung werden zwischen der ACAMA und der Einwohnergemeinde je hälftig übernommen.** Die **Feinerschliessung** ausserhalb dieser Leitungsstücke (Gebäudezuleitungen) **wird von der ACAMA ausgeführt und finanziert.**

Wasserleitungsprojekt

Von der Grossfeldstrasse längs des Hasenweges bis zur Laubisbachstrasse mit Anschluss an den Hühnersteg wird eine neue Wasserleitung DN 160 verlegt. Dadurch ergibt sich ein neuer Ringschluss zwischen der Grossfeldstrasse und der Dorfstrasse Büblikon. **Die Kosten für diese Hauptwasserleitung werden zwischen der ACAMA und der Einwohnergemeinde je hälftig übernommen.**

Die Feinerschliessung ausserhalb dieses Leitungsstückes (Gebäudezuleitungen) wird von der ACAMA ausgeführt und finanziert.

Elektrische Erschliessung

Die elektrische Versorgung erfolgt ab der Transformatorenstation „Schulhaus“ via Hauptstrasse-Lenzburgerstrasse-Grossfeldstrasse. **Die Kosten für die elektrische Groberschliessung werden wie folgt aufgeteilt:**

Was	Wer
Tiefbau, Kabelrohrblock ausserhalb Bauparimeter (Querung Lenzburgerstrasse, Grossfeldstrasse, Hasenweg, Laubisbachstrasse)	Elektrizitätswerk Wohlenschwil
Tiefbau, Kabelrohrblock innerhalb Bauparimeter, Beleuchtung	ACAMA
Gebäude Trafostation (unentgeltliches Raumbenutzungsrecht zu Gunsten EW Wohlenschwil)	ACAMA
Elektroarbeiten Groberschliessung, Zuleitung zur neuen Transformatorenstation	Elektrizitätswerk Wohlenschwil
Elektrische Ausrüstung Transformatorenstation	Elektrizitätswerk Wohlenschwil
Neue Kabelverteilkabine Grossfeld (inkl. notwendiger Bauarbeiten)	Elektrizitätswerk Wohlenschwil
Netzanpassungen Grossfeldstrasse (Elektroarbeiten)	Elektrizitätswerk Wohlenschwil

Die Feinerschliessung ausserhalb der Werkanlagen, bzw. Groberschliessung (Gebäudezuleitungen), wird von der ACAMA finanziert.

Kostenschätzung und Kostenteiler Groberschliessung				
Was	Gemeindebetriebe Wohlschwil		ACAMA AG	
	Anteil in %	Anteil in CHF	Anteil in %	Anteil CHF
Abschnitt 1 Kanalisation, Groberschliessung	50 %	72'500	50 %	72'500
Abschnitt 2 Kanalisation, Feinerschliessung	0 %	0	100 %	620'000
Abschnitt 3 Kanalisation, Groberschliessung	50 %	150'000	50 %	150'000
Wasserversorgung, Groberschliessung	50 %	100'000	50 %	100'000
Elektrische Groberschliessung		238'000		78'000
Total, approximativ		560'500		1'020'500
<i>Die ACAMA hat zusätzl. für den Raum der Trafo-Station aufzukommen</i>				

Finanzierungs-Folgekosten

Gemäss Harmonisiertem Rechnungsmodell 2 (HRM2) liegt die Abschreibungsdauer für Werkleitungen bei 50 Jahren. Die Finanzierung erfolgt über die Investitionsrechnungen der Gemeindebetriebe Abwasserbeseitigung, Elektrizitätswerk und Wasserversorgung. Diese Kosten lassen sich gemäss Aufgaben- und Finanzplan ohne Gebührenerhöhung finanzieren.

Anschlussgebühren von Hochbauten im Gegenzug

Im Zuge der Realisierung der 1. Etappe der Wohnüberbauung Grossfeld/Nüeltsche mit 50 Wohneinheiten, generiert die Gemeinde Wohlschwil, bzw. deren Gemeindebetriebe von der ACAMA Immobilien AG gemäss erteilter Baubewilligung **Anschlussgebühren von insgesamt rund Fr. 1'300'000**. Für die weiteren Bauetappen fallen zusätzliche Anschlussgebühren an.

Die Kosten für die Groberschliessung zu Lasten der Gemeindebetriebe (Abwasser, Wassere und Elektra) lassen sich damit problemlos finanzieren.

Ausführung, Termine

Beschluss Gemeindeversammlung	November 2017
Ausführung, in Koordination mit den Werkleitungen Laubisbachstrasse 2./3. Etappe	2018/19

Schlusswort

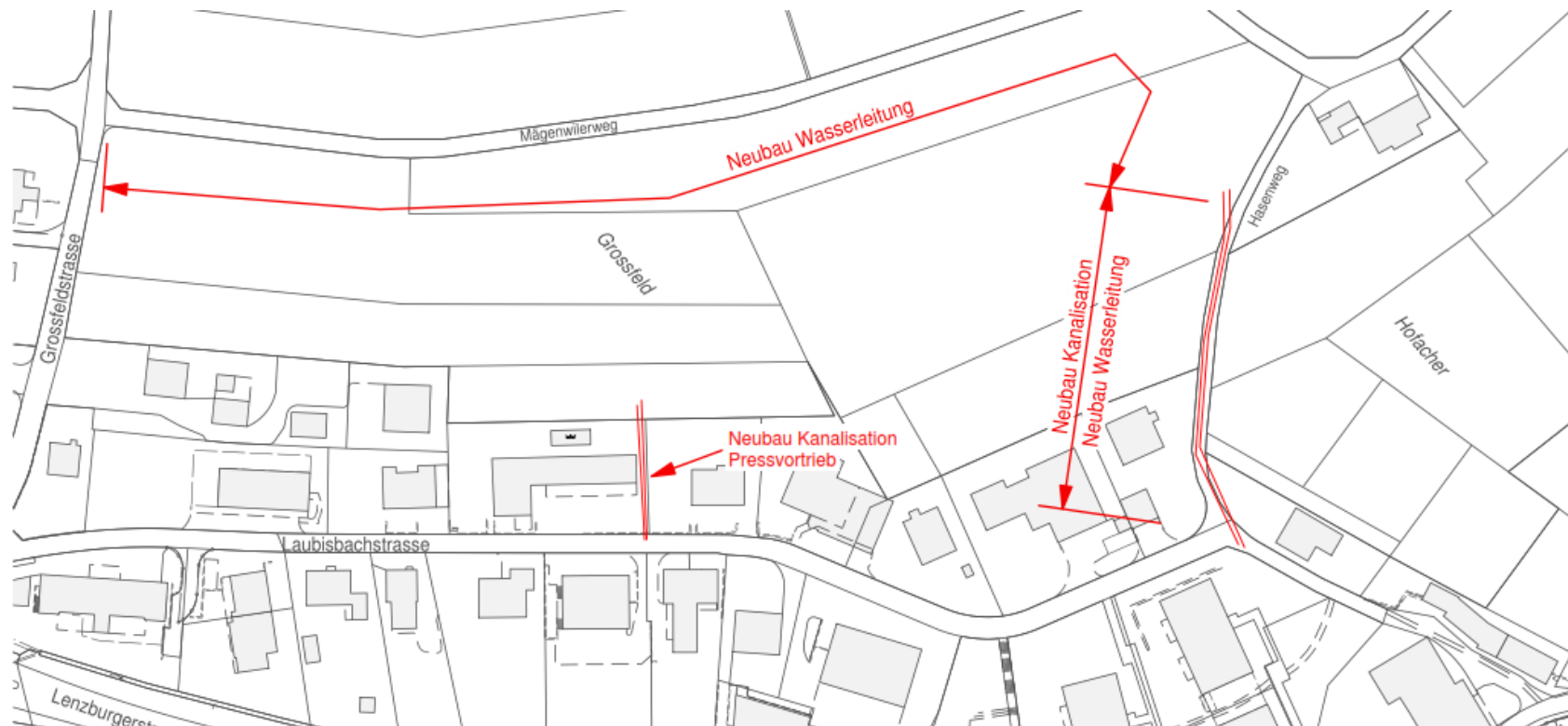
Nachdem die 1. Etappe der Laubisbachstrasse in den Jahren 2014/15 erneuert wurde, drängt sich nun die Restausführung mit Realisierung der 2./3. Etappe auf, dies letztlich auch in Koordination mit der Realisierung der Erschliessungsanlagen der Wohnüberbauung „Grossfeld/Nüeltsche“.

ANTRAG

Folgende Netto-Verpflichtungskredite, bzw. Kostenanteile für die Groberschliessung des Baugebietes „Grossfeld/Nüeltsche“ seien zu genehmigen:

- 3.1 Fr. 222'500 für die Entwässerung zulasten der Abwasserbeseitigung
- 3.2 Fr. 100'000 für die Wasser-Ringleitung zulasten der Wasserversorgung
- 3.3. Fr. 238'0000 für die Erneuerung der Stromversorgung inkl. Strassenbeleuchtung zulasten des Elektrizitätswerke

Übersichtsplan Groberschliessung Baugebiet „Grossfeld/Nüeltsche“



4. Verpflichtungskredite Erneuerung der Laubisbachstrasse mit Werkleitungen, 2. und 3. Etappe, mit Teilfinanzierung über Mehrwertabgabe

Sachverhalt

Im Jahr 2014 / 2015 wurde die 1. Etappe der Laubisbachstrasse saniert. Einzig der Deckbelag wurde in diesem Abschnitt nicht eingebaut. Um Folgeschäden zu verhindern, muss der Deckbelag baldmöglichst eingebaut werden.

Die Werkleitungen und der Belag in der 2./3. Etappe sind überaltert und weisen Schäden auf. Eine Fortsetzung, bzw. Gesamtanierung des verbleibenden Strassenstückes ist daher dringend notwendig. Andernfalls ist mit kostenintensiven Folgeschäden zu rechnen.

Kurzbeschreibung Erneuerungsarbeiten 2. und 3. Etappe

Strassenbau

Durch die zahlreichen Reparaturarbeiten an der Wasserleitung weist der Belag viele Flickstellen auf. Es ist davon auszugehen, dass dieser nach der Ausführung der diversen Längs- und Quergräben zerstört ist. Die bestehenden Randabschlüsse weisen ebenfalls Schäden und Senkungen auf.

Die Strasse wird auf eine Länge von ca. 190 Metern und mit einer Fläche von 880m² saniert. Es ist eine Gesamterneuerung der Strasse vorgesehen. Auf die gesamte Fläche wird die bestehende Belagsdecke entfernt, die Foundationsschicht von 50cm abgebrochen und ein neuer Aufbau erstellt mit 50cm Foundationsschicht und einem zweischichtigen Belag. Der Ausbau erfolgt vollständig innerhalb der bestehenden Strassenparzelle Nr. 218, womit sich ein Landerwerb erübrigt.

Die Höhenlage der Strasse bleibt sich in etwa gleich. Es wurde darauf geachtet, die bestehenden Anlagen in ihrer Höhe zu belassen, um die Anpassungsarbeiten möglichst gering halten zu können.

Das Quergefälle wurde dem bestehenden angepasst, was mehrere Gefällswechsel mit sich bringt. Das Längsgefälle variiert von 0.70 bis 9.93%.

Was die Strassenentwässerung anbelangt, werden sämtliche bestehenden Schlammsammler erneuert und an die bestehende oder an die neu erstellte Mischwasserkanalisation angeschlossen.

Im Bereich der 1. Etappe fehlt noch der Deckbelag (AC 11 N, 35mm). Dieser soll mit den Bauarbeiten der 2. + 3. Etappe eingebaut werden.

<u>Geometrisches Normalprofil</u>	
Ausbaubreite	ca. 4.20m
Quergefälle einseitig	2.5% / 4.8%
Planum	4%
Randabschlüsse	Pflastersteine Granit 11/13 cm, einreihig und zweireihig
<u>Dimensionierung Oberbau</u>	
Foundationsschicht	mind. 500mm
Tragschicht AC T 22 N	65mm
Deckschicht AC 11 N	35mm

Kanalisation

In der Laubisbachstrasse 2. Etappe ist derzeit keine Kanalisationsleitung vorhanden. Die Liegenschaften entwässern heute einzeln bis maximal zu Dritt in den Sammelkanal im Bereich des Laubisbaches.

Das Kanalisationsprojekt sieht nun neu das Trennsystem vor, d.h. den Bau einer neuen Schmutz- und Meteorwasserleitung im Bereich der 2. Etappe. An diese Leitungen werden die bestehenden Liegenschaften neu angeschlossen.

Im Bereich der 2. Etappe wird auf einer Länge von rund 130 Metern eine Schmutzwasserleitung eingebaut. Von der Laubisbachstrasse bis zum Hauptsammelkanal beim Laubisbach, zwischen den Liegenschaften Adrian Friedli und Thomas Meier, auf einer Länge von rund 54 Metern, wird die Schmutzwasserleitung mit Anschluss an die best. Kanalisation (KS 284) sowie parallel dazu die Meteorwasserleitung mit Auslauf in den Laubisbach in offenem Graben erstellt.

Die Höhenlage der projektierten Leitungen richtet sich nach den Anschlusshöhen des bestehenden Kanalisationsnetzes. Vor der Erstellung der einzelnen Haltungen muss zuerst der Pressvortrieb für die Erschliessung "Grossfeld/Nüeltsche" (siehe sep. Kreditvorlage) gemacht werden.

Wasserleitung

Bei der bestehenden Leitung handelt es sich um eine alte Graugussleitung mit einem Durchmesser 100 mm aus dem Jahre 1929. In den letzten Jahren haben sich diverse Wasserleitungsbrüche ereignet.

Die Trinkwasserleitung wird auf eine Länge von 245 m ersetzt durch Trinkwasserrohre aus duktilem Guss, Klasse C64, DN 150mm. Beide Hydranten Nr. 44 und 53 werden ersetzt. Insgesamt werden 11 Hausanschlüsse tangiert. Es ist davon auszugehen, dass noch kein Hausanschluss aus Kunststoff (PE) besteht. Deshalb werden alle Hausanschlüsse bis zur Parzellengrenze durch PE-Leitungen erneuert. Dabei werden die Häuser mittels Erdungsband CU mm 30 x 3 geerdet.

Elektrizitätsversorgung und Strassenbeleuchtung

Hier wird sich die Erneuerung der 2./3. Etappe auf eine Länge von ca. 280 m ausweiten. Die elektrischen Leitungen werden in diesem Zusammenhang ebenfalls an den aktuellen Stand der Technik angepasst werden. Die Hausanschlüsse werden muffenlos ab der bestehenden Verteilkabine im Bereich der Liegenschaften Friedli/Wey angeschlossen.

Die Strassenleuchten werden durch energieeffiziente LED-Leuchten ersetzt (inkl. der 3 Leuchten der 1. Etappe).

Drittwerke

Die Regionalwerke Baden AG (Erdgas), Swisscom und upc wurden über dieses Vorhaben informiert und können ihre Leitungen bedarfsgerecht mitverlegen. Entsprechend beteiligen sie sich anteilmässig an den Kosten.

<u>Ausführung, Termine</u>	
Beschluss Gemeindeversammlung	November 2017
Submission	Februar/März 2018
Beginn Tiefbauarbeiten, ca.	Mai 2018
Ende Tiefbauarbeiten, ca.	Frühjahr 2019

<u>Kostenübersicht 2./3. Etappe</u>		
<i>Bezeichnung</i>	<i>CHF</i>	<i>Finanzierung durch</i>
Strassenoberbau, <i>inkl. Deckbelag 1. Etappe</i>	270'000	<i>Einwohner-gemeinde</i>
Entwässerung <i>(Schmutz- und Meteorwasser)</i>	580'000	<i>Abwasser-beseitigung</i>
Wasserversorgung <i>(Tiefbau und Installationen)</i>	245'000	<i>Wasser-versorgung</i>
Elektrisch und Beleuchtung <i>(Tiefbau und Installationen)</i>	210'000	<i>Elektrizitäts-werk</i>
Total 2./3. Bauetappe inkl. Mwst.	1'305'000	
<i>abzüglich Teilfinanzierung aus dem Fonds der Mehrwertabgabe</i>	406'000	
Total 2./3. Bauetappe nach Abzug Anteil Mehrwertabgabe	899'000	

Teilfinanzierung von der Mehrwertabgabe

Die mit der Einzonung von Grundstücken verbundenen erheblichen Vorteile bzw. Planungsmehrwerte müssen gemäss § 5 Bau- und Nutzungsordnung angemessen abgegolten werden. Der Gemeinderat hat mit sämtlichen von den geplanten Einzonungen betroffenen Grundeigentümern im Jahre 2011 einvernehmlich öffentlich-rechtliche Verträge über den Mehrwertausgleich abgeschlossen. Demgemäss resultieren gesamthaft Ausgleichszahlungen an die Gemeinde infolge Einzonung von rund Fr. 1,2 Mio., wovon rund Fr. 900'000 aus den damals einzonzonten Grundstücken des Gebietes „Grossfeld/Nüeltsche“.

Die Zahlung der Mehrwertabgaben wird spätestens nach 6 Jahren ab Rechtskraft der Einzonung, d.h. im März 2018, zur Zahlung fällig. Die Gemeinde hat die Ausgleichszahlung zweckgebunden für Massnahmen der Raumplanung und Erschliessung zu verwenden.

Ein Teil der Kosten für die Erneuerung der 2./3. Etappe der Laubisbachstrasse soll demgemäss wie folgt von dieser Mehrwertabgabe finanziert werden:

Teilfinanzierung aus dem Fonds „Mehrwertabgabe“		
<i>Bezeichnung</i>	<i>CHF</i>	<i>Finanzierung durch</i>
Strassenoberbau, <i>inkl. Deckbelag 1. Etappe</i>	135'000	50 % der Gesamtkosten
Entwässerung <i>(Schmutz- und Meteorwasser)</i>	191'000	33 % der Gesamtkosten
Wasserversorgung <i>(Tiefbau und Installationen)</i>	80'000	33 % der Gesamtkosten
Finanzierung „Mehrwertabgabe“	406'000	

Finanzierungs-Folgekosten

Gemäss Harmonisiertem Rechnungsmodell 2 (HRM2) liegt die Abschreibungsdauer für Strassen und Plätze bei 40 Jahren. Bei der Einwohnergemeinde erfolgt die Finanzierung der Strasse von Fr. 135'000 (nach Abzug Beitrag Mehrwertabgabe) über die Investitionsrechnung. Die jährlichen Finanzierungs- bzw. Folgekosten belaufen sich auf rund Fr. 5'600 (Abschreibung 40 Jahre / Verzinsung 2.75 %).

Die Abschreibungsdauer bei Werkleitungen liegt bei 50 Jahren. Die Finanzierung erfolgt über die Investitionsrechnungen der Gemeindebetriebe Abwasserbeseitigung, Elektrizitätswerk und Wasserversorgung. Diese Kosten lassen sich gemäss Aufgaben- und Finanzplan ohne Gebührenerhöhung finanzieren.

Schlusswort

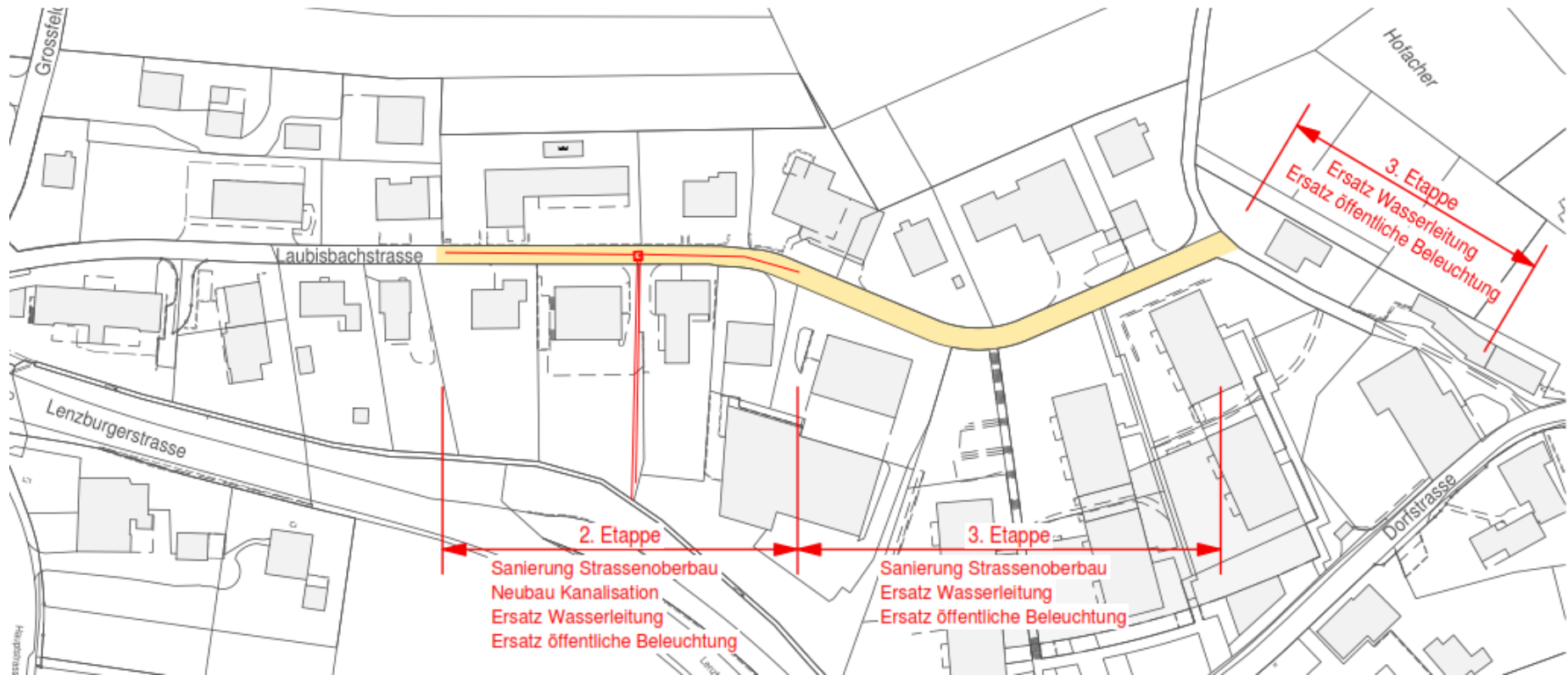
Nachdem die 1. Etappe der Laubisbachstrasse in den Jahren 2014/15 erneuert wurde, drängt sich nun die Restausführung mit Realisierung der 2./3. Etappe auf, dies letztlich auch in Koordination mit der Realisierung der Erschliessungsanlagen der Wohnüberbauung „Grossfeld/Nüeltsche“.

ANTRAG

Folgende Verpflichtungskredite (brutto) für die Erneuerung der Laubisbachstrasse mit Werkleitungen, 2./3. Etappe, seien zu genehmigen:

- 4.1 Fr. 270'000.00 für die Erneuerung der Strasse zulasten der Einwohnergemeinde**
 - 4.2 Fr. 580'000 für die Erneuerung der Entwässerung zulasten der Abwasserbeseitigung**
 - 4.3 Fr. 245'0000 für die Erneuerung der Wasserleitung zulasten der Wasserversorgung**
 - 4.4 Fr. 210'000 für die Erneuerung der Stromversorgung inkl. Strassenbeleuchtung zulasten des Elektrizitätswerk**
-
- 4.5 Der Teilfinanzierung aus dem Fonds der Mehrwertabgaben von gesamthaft Fr. 406'000 gemäss aufgezeigtem Kostenteiler für die Erneuerung der Strasse, Entwässerung und Wasserleitung der 2./3. Etappe Laubisbachstrasse sei zuzustimmen**

Übersichtsplan Erneuerung Laubisbachstrasse mit Werkleitungen 2. und 3. Etappe



5. Verpflichtungskredit von Fr. 170'000 für eine neue Meteorwasserleitung zur Ableitung des Oberflächenwassers (Höhenweg – Steinacherweg)

Ausgangslage

Am 8. Juni 2016 führten ausserordentliche Niederschläge bei Liegenschaften im Bereich des Höhenweges/Hutznaustrasse zu teilweise, erheblichen Gebäudeschäden.

Aus dem topografischen Einzugsgebiet „Ischlag/Langgass“, ausserhalb Bauzone gelegen, sammelte sich das Oberflächenwasser jeweils im Bereich der Parzelle 461 (Zurkirch) und floss geländebedingt in die Grundstücke der Parzellen 32 (Müller) und 894 (Vetsch/Käser) bis zur Hutznaustrasse.

Im Frühjahr 2017 beauftragte der Gemeinderat Gruner Ingenieure AG mit der Ausarbeitung einer Projektvorlage zur Problemlösung.

Entwässerungskonzept und Einzugsgebiet

Das Gebiet „Ischlag/Langgass“, ausserhalb Baugebiet, ist seit Jahrzehnten als Einzugsgebiet von Niederschlägen bekannt. Früher erlaubten offene Gräben die Ableitung von aussergewöhnlichen Ereignissen in den Schwarzgraben. Durch die Siedlungsentwicklung mit entsprechender Überbauung verschwanden diese Gräben. Folglich erhöhten sich die Risiken für exponierte Liegenschaften längs der Bauzonengrenze.

Das sich jeweils bei aussergewöhnlichen Ereignissen im Bereich der Liegenschaft Parzelle 461 (Zurkirch) geländebedingt sammelnde Oberflächenwasser kann nicht versickern. Nach erfolgter Rücksprache mit der Aargauischen Gebäudeversicherung erweist sich eine direkte Ableitung des Oberflächenwassers als einzig realisierbare Problemlösung.

Hydraulische Bemessung

Dem GEP (Genereller Entwässerungsplan) liegt als Berechnungsgrundlage ein Niederschlagsereignis mit einer Häufigkeit von 5 Jahren zu Grunde.

Im Jahre 2009 wurde die Meteorwasserleitung Hutznaustrasse auf Grund der GEP-Daten und den SIA-Vorschriften mit einer Nennweite von 250 mm erstellt. Aus dem topografischen Einzugsgebiet Höhenweg von ca. 3.50 ha ergibt sich bei einer angenommenen Anlaufzeit von 20 Minuten (Anwohnerinformationen zufolge ca. 30 Minuten) und einer Regenspende mit einer 100-jährigen Häufigkeit eine Abflussmenge von 61 L/s. Die bestehende, bzw. geplante Meteorwasserleitung kann diese Wassermenge ableiten.

Linienführung projektierte Meteorwasserleitung

Die bestehende Meteorwasserleitung Hutznaustrasse ist bis in den Bereich der Einmündung in den Steinacherweg erstellt. Gemäss GEP ist die Weiterführung bis an das Ende der Bauzone geplant. Diese Variante wäre jedoch mit unverhältnismässigen Kosten wegen Anpassungen bei den übrigen Werkleitungen verbunden. Die im Höhenweg vorhandene Meteorwasserleitung weist mit einer Nennweite von 200 mm zu wenig Kapazität auf. Diese Ausgangslage führte zur beantragten Variante mit einer direkten Ableitung über die Parzelle 34 (Friedrich).

Bauausführung

Die Gartenanlage bei Parzelle 461 (Zurkirch) wurde erst vor wenigen Jahren aufwendig erneuert, weshalb sich eine grabenlose Realisierung der Meteorwasserleitung mittels Pressbohrverfahrens aufdrängt. Dies bedingt die Erstellung einer Startgrube an der Bauzonengrenze im Bereich von Parzelle 461 (Zurkirch). Die Pressbohrung erfolgt bis in den Höhenweg.

Aufgrund der bestehenden Stützmauer beim Steinacherweg und des steilen Geländes muss auch das Teilstück KS 1328 bis 1329 mittels Pressbohrung ausgeführt werden.

Die Startgrube im Steinacherweg erfordert eine provisorische Umleitung des Verkehrs via „Langgass“. Die bestehende Kanalisationsleitung muss provisorisch umgelegt werden. Die Wasserversorgung wird vorübergehend unterbrochen, wobei die Versorgung durch Ringschlüsse gewährleistet bleibt.

<u>Gesamtkosten</u>	
Was	CHF inkl. Mwst.
Baumeisterarbeiten	123'000
Technische Arbeiten	23'000
Verschiedenes und Aufrundung	12'000
Mehrwertsteuer 8 %	12'000
Total Kosten Bauprojekt inkl. Mwst.	170'000

Finanzierung

Gemäss Harmonisiertem Rechnungsmodell 2 (HRM2) liegt die Abschreibungsdauer für Entwässerungsleitungen bei 50 Jahren. Bei der Abwasserrechnung erfolgt die Finanzierung über die Investitionsrechnung. Die jährlichen Finanzierungs- bzw. Folgekosten belaufen sich auf rund Fr. 6'300 (Abschreibung 50 Jahre / Verzinsung 2.75 %). Diese Investition lässt sich gemäss Finanzplan ohne Gebührenerhöhung finanzieren.

<u>Ausführung, Termine</u>	
Kreditgenehmigung an der Gemeindeversammlung	24. November 2017
Projektgenehmigung Kanton etc.	bis Ende Januar 2018
Submission	bis Ende Februar 2018
Ausführung Bauprojekt	Frühjahr 2018

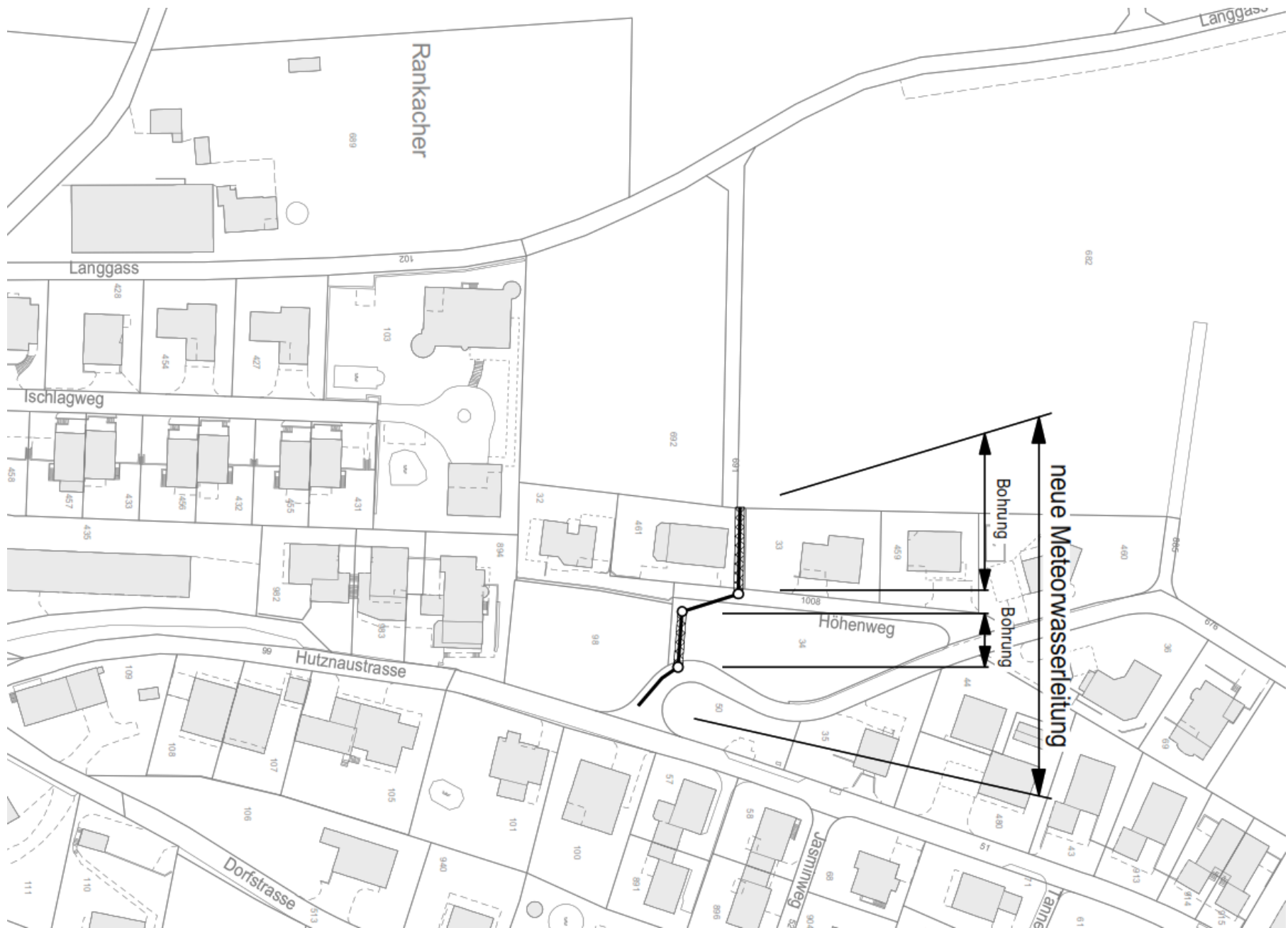
Schlusswort

Die rasche Umsetzung des beantragten Vorhabens ist aufgrund der zunehmenden Hochwasserereignisse, letztmals im Juni 2016, dringend und zwingend. Die Anwohner im betroffenen Gebiet sind für Ihre Zustimmung dankbar.

ANTRAG

Dem Verpflichtungskredit von Fr. 170'000 für die Meteorwasserleitung „Höhenweg-Steinacherweg“ zur Ableitung des Oberflächenwassers zu Lasten der Abwasserentsorgung sei zuzustimmen.

Übersichtsplan Meteorwasserleitung „Höhenweg-Steinacherweg“



6. Verabschiedung Elternbeitrags- und Kinderbetreuungsreglement gemäss Kinderbetreuungsgesetz KiBeG

Ausgangslage

Seit dem 1. August 2016 ist das «Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (KiBeG)» in Kraft. Es hält fest, dass die familienergänzende Kinderbetreuung zum einen die Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung erleichtern und zum andern die gesellschaftliche, insbesondere die sprachliche Integration und die Chancengerechtigkeit der Kinder verbessern soll. Das Gesetz ist spätestens zum Beginn des Schuljahres 2018/2019 umzusetzen.

Im Weiteren regelt das KiBeG, dass die Gemeinden verpflichtet sind, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule – in der Regel von 0 bis 12 Jahren – sicherzustellen und die Erziehungsberechtigten nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu unterstützen.

In einer Arbeitsgruppe mit je einem Gemeinderat von Mellingen, Mägenwil, Tägerig und Wohlenschwil, Vertretern der Schulpflege und fachlicher Begleitung durch die kantonale Fachstelle Kinder&Familien wurden die nötigen Instrumente für die Umsetzung des KiBeG erarbeitet. Diese bestehen aus zwei Reglementen, welche die Kinderbetreuungsangebote definieren und die Unterstützungsmöglichkeiten durch die Gemeinde darlegen.

Kinderbetreuungsreglement (KBR)

Das Kinderbetreuungs-Reglement (KBR) regelt die Grundlagen und die Zuständigkeit im Bereich von Kinderbetreuungsangeboten und die Umsetzung des KiBeG in der Gemeinde. Die Gemeinde übernimmt keine Trägerschaften von Betreuungsinstitutionen im Vorschulalter.

Die Erziehungsberechtigten / Eltern tragen die Kosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung gemäss Elternbeitrags-Reglement.

Elternbeitragsreglement (EBR)

Das Elternbeitrags-Reglement (EBR) definiert die Tarifstufen aufgrund des massgebenden Einkommens, die Maximaltarife der Betreuungseinheiten und die pensenabhängige Anspruchsberechtigung der Erziehungsberechtigten / Eltern. Die Höhe der Subventionsbeiträge wird vom Gemeinderat regelmässig überprüft.

Erweiterte Akteneinsicht

Folgende Unterlagen können bei der Gemeindekanzlei kostenlos bezogen oder unter www.wohlenschwil.ch/aktuelles eingesehen, bzw. heruntergeladen werden:

- *Kinderbetreuungsreglement*
- *Elternbeitragsreglement*
- *Qualitätsstandards*

Kinderbetreuungsplätze (Rechtsanspruch)

Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz in der Gemeinde. Die Gemeinde überprüft den Bedarf in regelmässigen Abständen.

ANTRAG

6.1 Das Elternbeitragsreglement (EBR) vom 21.09.2017 sei zu genehmigen

6.2 Das Kinderbetreuungsreglement (KBR) vom 21.09.2017 sei zu genehmigen

7. Budget 2018 und Steuerfuss 116 % (Steuerfussabtausch gemäss neuem Finanzausgleich)

Budget 2018 - das Wesentliche in Kürze

Das Budget 2018 der Einwohnergemeinde schliesst mit einem Umsatz von rund Fr. 7.3 Mio., bei einem veränderten Steuerfuss von 116%, analog dem Vorjahresbudget ausgeglichen ab.

Im Rahmen der Optimierung der Aufgabenverteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden kommt es 2018 zur Verschiebung von Finanzierungspflichten in mehreren Aufgabenfeldern. Der finanzielle Ausgleich dieser Verschiebung erfolgt über den Steuerfussabtausch. Der kantonale Steuerfuss steigt um 3%, der kommunale Steuerfuss sinkt um diese 3%, daher rechnet die Gemeinde Wohlenschwil ab dem Jahr 2018 mit einem Steuerfuss von 116%. Es handelt sich hierbei also nicht um eine Steuer-senkung. Für die Steuerpflichtigen ändert sich nichts.

Der betriebliche Aufwand ist rund Fr. 25'450 oder rund 0.5% tiefer als im Budget 2017. Auch der betriebliche Ertrag liegt rund Fr. 29'200 oder rund 0.6% tiefer als im Budget 2017.

Die Abschreibungen des Verwaltungsvermögens der Einwohnergemeinde betragen Fr. 383'100 (Budget 2017 Fr. 354'600).

Die Investitionsrechnung der Einwohnergemeinde sieht Nettoausgaben von Fr. 360'000 vor, welche mit einem Finanzierungsüberschuss von rund Fr. 11'000 vollumfänglich gedeckt sind.

Die mutmassliche Nettoschuld dürfte per Ende 2018 rund Fr. 2.3 Mio. oder rund Fr. 1'475 pro Einwohner betragen.

Die Gemeindebetriebe (Abwasserbeseitigung, Abfallwirtschaft, Elektrizitätswerk, Wasserwerk) schliessen operativ jeweils mit Ertragsüberschüssen ab.

Prüfung Finanzkommission

Der Gemeinderat hat das Budget 2018 und die Finanzpläne 2018 bis 2027 mit der Finanzkommission besprochen.

Verzicht auf Entnahme aus Aufwertungsreserve

Gemäss Schreiben vom 10. April 2017 des DVI ist zuhanden der Gemeindeversammlung zu begründen, warum die Gemeinde Wohlenschwil seit 2015 auf die Entnahme der Aufwertungsreserve verzichtet hat. Die jeweiligen Jahresrechnungen zeigen seit Einführung von HRM2 folgende Ergebnisse: Fr. 471'556.39 (2014), Fr. 206'724.24 (2015) und Fr. 325'298.55 (2016). In diesen Jahren fielen keine Mehrabschreibungen (gegenüber HRM1) an. Die Gemeinde Wohlenschwil wird deshalb weiterhin auf eine Entnahme der Aufwertungsreserve verzichten und diese gemäss Vorgabe des Kantons ins Eigenkapital umbuchen.

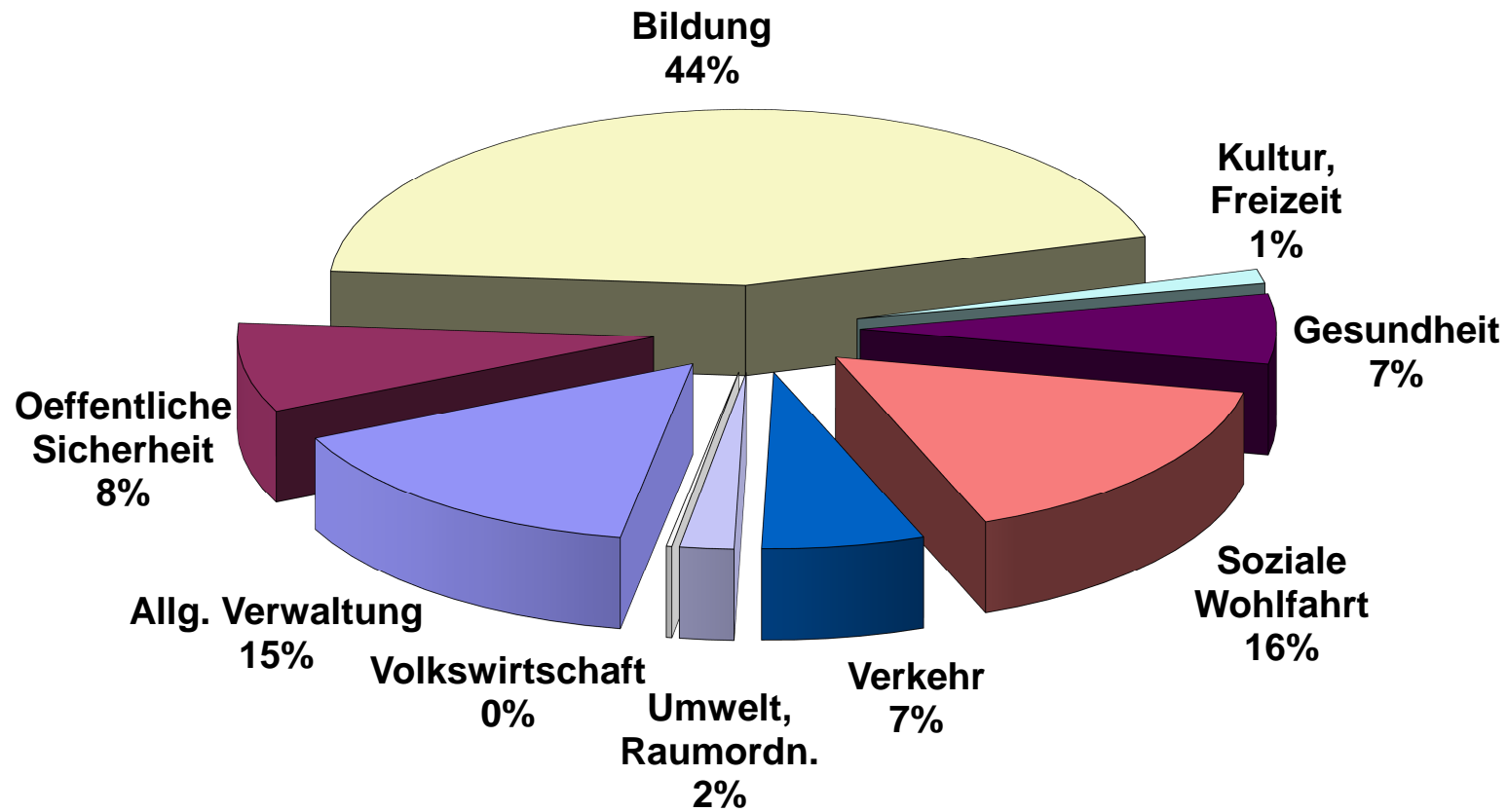
Steuerertrag Budget 2018 im Vergleich (Steuerfussabtausch von 119% auf 116%)

Beschrieb	Budget 2018	Budget 2017	Rechnung 2016	Abweichung Budget 2018 / Budget 2017	Abweichung Budget 2018 / Rechnung 2016
Total	3'970'300	4'079'400	4'494'706	-109'100	-524'406
Einkommenssteuern natürliche Personen	3'397'800	3'542'100	3'429'751	-144'300	-31'951
Vermögenssteuern natürliche Personen	342'200	325'700	345'820	16'500	-3'620
Quellensteuern natürliche Personen	102'000	102'000	125'334	0	-23'334
Forderungsverluste und Diverses	-24'100	-9'200	-37'488	-14'900	13'388
Pauschale Steueranrechnung nat.Pers.	0	0	-1'328		1'328
Aktiensteuern	60'000	55'900	68'824	4'100	-8'824
Grundstückgewinnsteuern	63'500	50'000	518'975	13'500	-455'475
Erbschafts- und Schenkungssteuern	17'000	1'000	33'428	16'000	-16'428
Hundesteuern	11'900	11'900	11'390	0	510

EINWOHNERGEMEINDE WOHLenschWIL ZUSAMMENZUG ERFOLGSRECHNUNG	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG <i>Nettoaufwand</i>	807'400	171'200 636'200	817'850	171'500 646'350	798'179	164'167 634'012
1 OEFFENTLICHE ORDNUNG, SICHERHEIT, VERT. <i>Nettoaufwand</i>	427'700	83'900 343'800	438'200	88'300 349'900	417'531	85'217 332'314
2 BILDUNG <i>Nettoaufwand</i>	2'422'900	578'800 1'844'100	2'446'100	556'600 1'889'500	2'457'350	599'823 1'857'527
3 KULTUR, SPORT UND FREIZEIT <i>Nettoaufwand</i>	80'900	27'200 53'700	70'000	14'500 55'500	69'224	16'400 52'824
4 GESUNDHEIT <i>Nettoaufwand</i>	268'700	268'700	253'900	- 253'900	254'695	254'695
5 SOZIALE SICHERHEIT <i>Nettoaufwand</i>	932'800	268'500 664'300	880'700	286'800 593'900	925'026	356'252 568'774
6 VERKEHR UND NACHRICHTENUEBERMITTL. <i>Nettoaufwand</i>	265'000	1'500 263'500	298'600	1'500 297'100	336'228	4'079 332'149
7 UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG <i>Nettoaufwand</i>	881'700	794'200 87'500	801'200	731'200 70'000	1'037'472	829'156 208'316
8 VOLKSWIRTSCHAFT <i>Nettoertrag</i>	1'098'900 9'000	1'107'900	1'041'600	1'009'800 31'800	1'123'015	1'106'090 16'925
9 FINANZEN UND STEUERN <i>Nettoertrag</i>	80'400 4'152'800	4'233'200	70'200 4'187'950	4'258'150	423'535 4'257'536	4'681'071
Total Aufwand	7'266'400		7'118'350		7'842'256	
Total Ertrag		7'266'400		7'118'350		7'842'256

Nettoaufwand Budget 2018

Verteilung auf Dienststellen



Erfolgsrechnung Budget 2018 Einwohnergemeinde - Grösste Abweichungen zum Budget 2017		
<i>Kostenstelle</i>	<i>Kurzbegründung</i>	<i>Netto (+/-) in Sfr. gerundet</i>
0 Allg. Verwaltung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Minderaufwand Lohn (2017 Doppelbelastung Nachfolge GS) ▪ Mehraufwand Pensumerhöhung Einwohnerkontrolle, Stv Gemeindeschreiber ▪ Mehraufwand Entschädigung an Kanton für Servicelösung ▪ Minderaufwand Ver- und Entsorgung 	-10'150
1 Öffentliche Sicherheit	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Minderaufwand Lohn (2017 Doppelbelastung Nachfolge GS) ▪ Mehraufwand Grundbuchamt / GemLis ▪ Mehraufwand Beitrag an KESD Fislisbach (Beistandschafts-Mandate) 	-6'100
2 Bildung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Minderaufwand für Besoldungsanteile und Schulgelder Schule MeWo ▪ Mehrertrag Mieten Schulanlage vom Schulverband MeWo ▪ Mehraufwand Anschaffungen Maschinen und Geräte ▪ Mehraufwand Unterhalt Grundstücke ▪ Minderaufwand Unterhalt Hochbauten ▪ Minderaufwand Berufsschulgelder 	-45'400
4 Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mehraufwand Pflegefinanzierung ▪ Mehraufwand Beiträge an Spitex und Kinderspitex 	+14'800
5 Soziale Wohlfahrt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Minderaufwand Alimentenbevorschussung ▪ Mehraufwand KK-Verlustscheine ▪ Mehraufwand für Jugend-, Familien- und Seniorenberatung Mellingen ▪ Mehraufwand Jugendarbeit MeWo ▪ Mehraufwand Beitrag an priv. Haushalte KIBEG ▪ Mehraufwand Restkosten Sonderschulung, Heime und Werkstätte 	+70'400

<i>Kostenstelle</i>	<i>Kurzbegründung</i>	<i>Netto (+/-) in Sfr. gerundet</i>
6 Verkehr	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mehraufwand Unterhalt Strassen und Verkehrswege ▪ Mehraufwand planmässige Abschreibung Gemeindestrassen ▪ Minderaufwand Entschädigung Gemeindewerke MäWo ▪ Minderaufwand Beitrag an Kanton für öffentlichen Verkehr (entfällt komplett) 	-33'600
7 Umweltschutz und Raumordnung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mehraufwand Beiträge an Kanton für Bachunterhalt ▪ Minderaufwand Bachunterhalt durch Gemeindewerke MäWo ▪ Minderertrag Beiträge vom Kanton für Bachunterhalt 	+17'500
8 Volkswirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Minderaufwand Dienstleistungen Dritter ▪ Minderaufwand für Unterhalt Flurwege ▪ Mehraufwand Abschreibungen Investitionsbeiträge ▪ Mehrertrag von Forstbetrieb Birretholz 	-40'800
9 Finanzen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Minderertrag Gemeindesteuern ▪ Mehrertrag Gewinn- und Kapitalsteuern juristische Personen ▪ Mehrertrag Grundstückgewinnsteuer ▪ Mehrertrag Erbschafts- und Schenkungssteuer 	-35'150

Erfolgsrechnung Budget 2018 Gesamtergebnisse

Einwohnergemeinde und Gemeindebetriebe

Beschrieb	Einwohner- gemeinde CHF	Wasser- werk CHF	Abwasser- beseitig. CHF	Abfall- wirtschaft CHF	Elektrizi- tätswerk CHF	Wolisch- wiler-Bier CHF
Betrieblicher Aufwand	5'349'600	267'200	253'700	172'300	970'000	10'200
Betrieblicher Ertrag	5'333'600	292'200	299'400	195'200	1'043'100	11'200
Ergebnis aus betriebl. Tätigkeit	-16'000	25'000	45'700	22'900	73'100	1'000
Ergebnis aus Finanzierung	16'000	200	900	100	500	0
Operatives Ergebnis	0	25'200	46'600	23'000	73'600	1'000
Ausserordentl. Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<u>Gesamtergebnis Erfolgsrech- nung</u> + = Ertragsüberschuss - = Aufwandüberschuss	0	25'200	46'600	23'000	73'600	1'000
<i>Gesamtergebnis Budget 2017</i>	<i>0</i>	<i>11'900</i>	<i>3'800</i>	<i>32'400</i>	<i>53'700</i>	<i>0</i>
<i>Gesamtergebnis Rechnung 2016</i>	<i>325'299</i>	<i>7'057</i>	<i>9'985</i>	<i>18'511</i>	<i>70'987</i>	<i>0</i>

EINWOHNERGEMEINDE WOHLenschWIL ZUSAMMENZUG INVESTITIONSRECHNUNG	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Total Investitionsrechnung	2'480'000	1'245'000	2'381'000	305'000	1'446'536	90'963
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG	0	0	0	0	0	0
1 ÖFFENTLICHE SICHERHEIT	0	0	112'000	45'000	0	0
2 BILDUNG	60'000	0	75'000	0	0	0
6 VERKEHR UND NACHRICHTENUEBERMITTL.	390'000	130'000	914'000	40'000	382'051	0
7 UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	1'330'000	985'000	540'000	150'000	617'791	5'765
8 VOLKSWIRTSCHAFT	700'000	130'000	740'000	70'000	446'721	85'198

<u>Investitionsrechnung Budget 2018 Gesamtergebnisse</u> Einwohnergemeinde und Gemeindebetriebe					
Beschrieb	Einwohner- gemeinde CHF	Wasser- werk CHF	Abwasser- beseitig. CHF	Abfall- wirtschaft CHF	Elektrizi- tätswerk CHF
Investitionsausgaben	-560'000	-440'000	-890'000	0	-590'000
Investitionseinnahmen	200'000	365'000	620'000	0	60'000
Ergebnis Investitionsrechnung	-360'000	-75'000	-270'000	0	-530'000
Selbstfinanzierung	371'000	86'900	124'200	25'900	144'000
<u>Finanzierungsergebnis</u> + = Finanzierungsüberschuss - = Finanzierungsfehlbetrag	11'000	11'900	-145'800	25'900	-386'000
<i>Finanzierungsergebnis Budget 2017</i>	<i>-792'700</i>	<i>-150'900</i>	<i>11'600</i>	<i>35'500</i>	<i>-516'000</i>
<i>Finanzierungsergebnis Rechnung 2016</i>	<i>202'114</i>	<i>-205'110</i>	<i>-150'456</i>	<i>-71'491</i>	<i>-107'788</i>

Für das Jahr 2018 sind folgende Investitionen vorgesehen

<i>Investition</i>	<i>Betrag in CHF</i>	<i>Bemerkungen</i>
Einwohnergemeinde		
Sanierung Heizungssteuerung+Optimierung Halle blau	60'000	Budgetkredit 2018
Erneuerung Dorfstrasse Büblikon 3. Etappe	130'000	genehmigt an GV 25.11.2016
Erneuerung Flurwege Rebberg, Münzelhof	60'000	Budgetkredit 2018
Sanierung Laubisbachstrasse 2.+3. Etappe	200'000	GV-Traktandum 24.11.2017
Entn. Mehrwertausgleich f. Laubisbachstrasse 2.+3.Etappe	-130'000	GV-Traktandum 24.11.2017
Hochwasserschutz Laubisbach	110'000	GV-Traktandum 24.11.2017
Beitragszahlung vom Kanton an Hochwasserschutz	-70'000	GV-Traktandum 24.11.2017
Total netto Einwohnergemeinde	360'000	

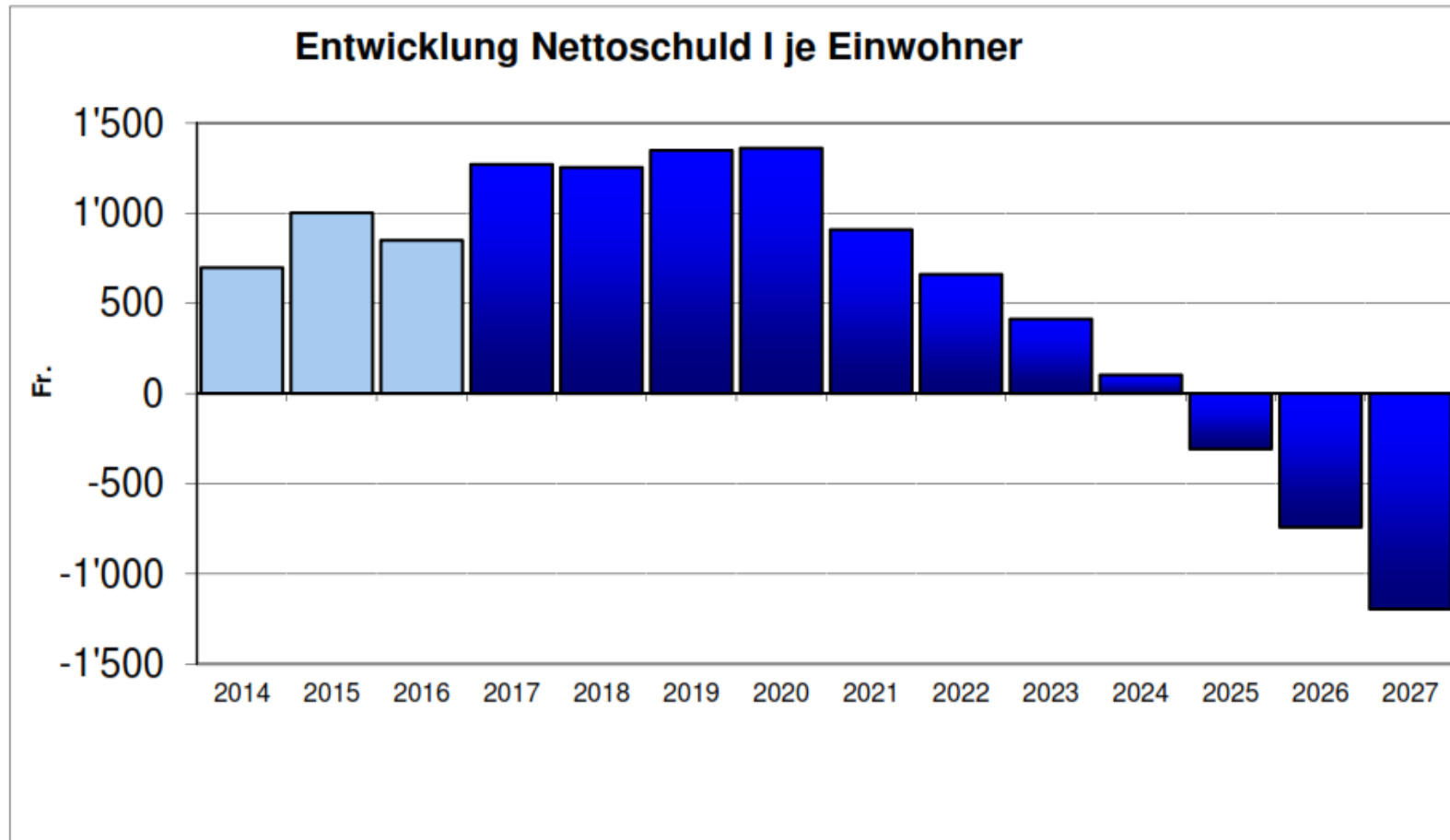
<i>Investition</i>	<i>Betrag in CHF</i>	<i>Bemerkungen</i>
Wasserversorgung		
Erneuerung Dorfstrasse Büblikon 3. Etappe	90'000	genehmigt an GV 25.11.2016
Erneuerung Ringschluss Hauptstrasse/Büeblikerweg	80'000	Budgetkredit 2018
Sanierung Laubisbachstrasse 2.+3. Etappe	200'000	GV-Traktandum 24.11.2017
Groberschliessung Grossfeld/Nüeltsche	70'000	GV-Traktandum 24.11.2017
Entn. Mehrwertausgleich f. Groberschliessung	-115'000	GV-Traktandum 24.11.2017
Anschlussgebühren	-250'000	geschätzt
Total netto Wasserversorgung	75'000	

<i>Investition</i>	<i>Betrag in CHF</i>	<i>Bemerkungen</i>
Abwasserbeseitigung		
GEP-Sanierungsarbeiten	80'000	Budgetkredit 2018
Erneuerung Dorfstrasse Büblikon 3. Etappe	20'000	genehmigt an GV 25.11.2016
Sanierung Laubisbachstrasse 2. +3. Etappe	450'000	GV-Traktandum 24.11.2017
Groberschliessung Grossfeld/Nüeltsche	170'000	GV-Traktandum 24.11.2017
Entn. Mehrwertausgleich für Groberschliessung	-270'000	GV-Traktandum 24.11.2017
Meteorleitung Höhenweg-Steinacherweg	170'000	GV-Traktandum 24.11.2017
Anschlussgebühren	-350'000	geschätzt
Total netto Abwasserbeseitigung	270'000	

<i>Investition</i>	<i>Betrag in CHF</i>	<i>Bemerkungen</i>
Elektrizitätsversorgung		
Leerrohr-Verlegung bei Belagssanierung Birrfeldstr. K269	80'000	Budgetkredit 2018
Erneuerung Dorfstrasse Büblikon 3. Etappe	50'000	Genehmigt am GV 25.11.2017
Erneuerung Laubisbachstrasse 2.+3. Etappe	180'000	GV-Traktandum 24.11.2017
Groberschliessung Grossfeld/Nüeltsche	200'000	GV-Traktandum 24.11.2017
Ringschluss Hauptstrasse-Büeblikerweg	80'000	Budgetkredit 2018
Anschlussgebühren	-60'000	geschätzt
Total netto Elektrizitätsversorgung	530'000	

Aufgaben- und Finanzplanung 2018 - 2022

Jahr	2018	2019	2020	2021	2022
Betrieblicher Aufwand (in tausend CHF)	5'374	5'438	5'468	5'515	5'553
Betrieblicher Ertrag (in tausend CHF)	5'358	5'521	5'581	5'641	5'704
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit (in tausend CHF)	-16	83	113	126	151
Ergebnis aus Finanzierung (in tausend CHF)	16	33	31	26	24
Operatives Ergebnis (in tausend CHF)	0	116	144	152	175
<i>Nettoschuld I total (in tausend CHF)</i>	<i>1'994</i>	<i>2'229</i>	<i>2'276</i>	<i>1'538</i>	<i>1'131</i>
<i>Nettoschuld I je Einwohner</i>	<i>1'254</i>	<i>1'349</i>	<i>1'361</i>	<i>909</i>	<i>661</i>
<i>Relevantes Eigenkapital (in tausend CHF)</i>	<i>11'627</i>	<i>11'743</i>	<i>11'887</i>	<i>12'039</i>	<i>12'214</i>
Eigenkapitaldeckungsgrad	207%	217%	217%	219%	220%
Selbstfinanzierungsgrad	103%	66%	91%	269%	371%
Steuerfuss	116%	116%	116%	116%	116%
Bevölkerungsentwicklung (Anzahl Einwohner)	1'590	1'652	1'672	1'692	1'712



Hinweis

➔ Das vollständige Budget 2018 sowie den Aufgaben- und Finanzplan 2018-2027 können Sie in Kopie bei der Finanzverwaltung beziehen oder unter www.wohlenschwil.ch/aktuelles einsehen bzw. herunterladen.

ANTRAG

Das Budget 2018 mit einem Steuerfuss von 116% sei zu genehmigen.

Die Rechte des Stimmbürgers

Initiativrecht

Durch begründetes schriftliches Begehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten die Behandlung eines Gegenstandes in der Versammlung verlangen. Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangt werden. Die Unterschriftenlisten können zusammen mit einem Merkblatt auf der Gemeindekanzlei bezogen werden.

Anspruch auf rechtzeitiges Aufbieten

Spätestens 14 Tage vor der Gemeindeversammlung sind die Stimmberechtigten vom Gemeinderat durch Zustellung der Stimmrechtsausweise und der Traktandenliste mit den Anträgen und allfälligen Erläuterungen aufzubieten. Die Akten sind öffentlich aufzulegen.

Antragsrecht

Jeder Stimmberechtigte hat das Recht zu den in der Traktandenliste aufgeführten Sachgeschäften Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache zu stellen. Für das Aufstellen der Traktandenliste ist der Gemeinderat zuständig.

Anträge zur Geschäftsordnung sind sogenannte formelle Anträge (z.B. Rückweisungsantrag); Anträge zur Sache sind solche materieller Natur (z.B. Änderungs- bzw. Ergänzungsantrag).

Recht auf Durchführung einer geheimen Abstimmung

Ein Viertel der in der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmung verlangen.

Vorschlagsrecht

Jeder Stimmberechtigte ist befugt, der Versammlung die Überweisung eines neuen Gegenstandes zum Bericht und Antrag vorzuschlagen. Stimmt die Versammlung einem solchen Antrag (Überweisungsantrag) zu, hat der Gemeinderat den betreffenden Gegenstand zu prüfen und auf die Traktandenliste der nächsten Versammlung zu setzen. Ist dies nicht möglich, so sind der Versammlung die Gründe darzulegen. Diese Antragsstellung hat unter dem Traktandum „Verschiedenes“ zu erfolgen.

Anfragerecht

Jeder Stimmberechtigte kann zur Tätigkeit der Gemeindebehörden und der Gemeindeverwaltung Anfragen stellen. Diese sind sofort oder an der nächsten Versammlung zu beantworten. Daran kann sich eine allgemeine Aussprache anschliessen. Das Anfragerecht wird unter dem Traktandum „Verschiedenes“ ausgeübt.

Abschliessende Beschlussfassung

Die Gemeindeversammlung entscheidet über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens einen Fünftel der Stimmberechtigten ausmacht.

Publikation der Versammlungsbeschlüsse

Alle Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind ohne Verzug zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt im Lokalanzeiger (Reussbote) der Gemeinde.

Fakultatives Referendum

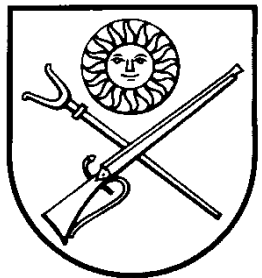
Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Fünftel der Stimmberechtigten innert dreissig Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird. Unterschriftenlisten können zusammen mit einem Merkblatt auf der Gemeindekanzlei bezogen werden. Vom fakultativen Referendum ausgeschlossen sind Beschlüsse über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts.

Urnenabstimmung/Referendumsabstimmung

Ist gegenüber einem Versammlungsbeschluss das Referendum zustande gekommen, so entscheidet die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne. Der Urnenabstimmung unterliegen in allen Fällen (obligatorisches Referendum) die Änderung der Gemeindeordnung, Beschlüsse über Änderungen im Bestand von Gemeinden und solche auf Einführung der Organisation mit Einwohnerrat.

Beschwerderecht

Gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann beim Departement Volkswirtschaft und Inneres, Gemeindeabteilung, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden. Die Frist beträgt 30 Tage.



Gemeinde Wohlenschwil

Stimmrechts-Ausweis

für die Teilnahme an der Gemeindeversammlung
vom Freitag, 24. November 2017

P.P.

CH-5512
Wohlenschwil

Post CH AG

Bitte hier abtrennen

***Dieser Stimmrechts-Ausweis ist beim Eingang in das
Versammlungslokal den Stimmzählern abzugeben.***